



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

2

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/924

Sitzungsdatum: 17.05.18

Beschluss-Nr.: 563/32/18

Beschlussdatum: 17.05.18

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers
der Gemeindefeuerwehr Neubrandenburg
und Ernennung zum Ehrenbeamten

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	26.04.18	13	-	-	-	
Stadtvertretung	17.05.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 11.04.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBl. M-V S. 590) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.18 GVOBl. M-V S. 50 und 52, wird durch die Stadtvertretung am 17.05.18 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl des Kameraden Danny Dette zum Gemeindeführer der Gemeindefeuerwehr Neubrandenburg zu und ernennt Kameraden Danny Dette mit Wirkung vom 17.05.18 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr Neubrandenburg hat am 05.04.18 Kameraden Danny Dette zum Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl der Gemeindeführung und der Stellvertretung bedarf entsprechend § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBl. M-V S. 590) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.